

Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als Landwirtin / Landwirt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Zweck der Prüfung.....	2
1.2	Trägerschaft.....	2
2	Organisation	2
2.1	Prüfungsdurchführung	2
2.2	Die Koordinationsgruppe.....	2
2.3	Die Kommission für Qualitätssicherung.....	3
2.4	Aufgaben der QS-Kommissionen.....	3
2.5	Öffentlichkeit / Aufsicht	3
3	Abschlussprüfung: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	4
3.1	Ausschreibung	4
3.2	Anmeldung.....	4
3.3	Zulassung	4
3.4	Kosten.....	4
4	Erforderliche Modulabschlüsse und Abschlussprüfung	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Modularer Prüfungsteil	5
4.3	Abschlussprüfung	5
5	Durchführung der Abschlussprüfung	6
5.1	Aufgebot	6
5.2	Rücktritt.....	6
5.3	Ausschluss.....	6
5.4	Expertinnen und Experten, Notengebung, Erteilung des Diploms	6
6	Beurteilung und Notengebung für die Abschlussprüfung	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Beurteilung.....	7
6.3	Notenwerte.....	7
7	Bedingungen zum Bestehen der Meisterprüfung und zur Erteilung des Diploms	7
7.1	Mindestanforderungen	7
7.2	Wiederholung der Abschlussprüfung	8
8	Diplom, Titel und Verfahren	8
8.1	Titel und Veröffentlichung	8
8.2	Entzug des Diploms	8
8.3	Rechtsmittel	8
9	Deckung der Kosten für die Meisterprüfung	8
9.1	Finanzierung	8
10	Schlussbestimmungen	9
10.1	Aufhebung des bisherigen Rechts	9
10.2	Übergangsbestimmungen	9
11	Inkraftsetzung	9
12	Erlass	9

Höhere Fachprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des Diploms als

Meisterlandwirtin / Meisterlandwirt

Vom 1.1.2008

Gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

An der Meisterprüfung hat sich die Kandidatin / der Kandidat darüber auszuweisen, dass sie / er die notwendigen Fähigkeiten und umfassenden Kenntnisse besitzt, einen Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich, markt- und umweltgerecht zu planen, zu organisieren und zu leiten. Zudem soll sie / er sich über eine breite Allgemeinbildung ausweisen und die Multifunktionalität der Landwirtschaft in ihren Zusammenhängen darstellen können.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die Organisation der Arbeitswelt AgriAli**Form** ist die verantwortliche Trägerschaft.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Prüfungsdurchführung

Die Trägerschaft delegiert die Durchführung der Berufsprüfung in der Deutschschweiz an den Schweizerischen Bauernverband (SBV), respektive in der Westschweiz und im Tessin an die Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA).

2.2 Die Koordinationsgruppe

Gemäss Artikel 11, Abs. d der Statuten der Organisation der Arbeitswelt AgriAli**Form** wird eine Koordinationsgruppe für die höhere Berufsbildung eingesetzt.

Die Koordinationsgruppe von SBV und AGORA stellt die Harmonisierung der Wegleitung, der Prüfungsdurchführung und der Prüfungsanforderungen sicher. Sie koordiniert die Beschlüsse der QS-Kommissionen und entscheidet über Einsprachen, die gegen die QS-Kommission geführt werden.

Die Koordinationsgruppe wird nach Bedarf aufgeboden, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr.

2.3 Die Kommissionen für Qualitätssicherung

- 2.31 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden an zwei Kommissionen für Qualitätssicherung übertragen (nachstehend QS-Kommission genannt). Eine Kommission ist für die Deutschschweiz mit 12 bis 16 Mitgliedern, die andere für die Westschweiz und den Tessin mit 8 bis 10 Mitgliedern zuständig.
- 2.32 Die QS-Kommissionen werden durch die AGORA bzw. den SBV für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Mitglieder sind wieder wählbar, scheidet aber auf das Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus der QS-Kommission aus.
- 2.33 Jede QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.4 Aufgaben der QS-Kommissionen

- 2.41 Die QS-Kommissionen:
- a) erlassen die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
 - b) setzen die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung fest;
 - c) organisieren und leiten die Abschlussprüfungen;
 - d) entscheiden über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - e) überprüfen die Ergebnisse der Abschlussprüfung und entscheiden über die Abgabe des Meisterdiploms;
 - f) erlassen Vorgaben für die Aufgabenstellung und den Bewertungsschlüssel für die Kompetenznachweise in den Modulen;
 - g) bestimmen die Fachexpertinnen und Fachexperten für die Durchführung der Kompetenznachweise und der Abschlussprüfung;
 - h) validieren die Ergebnisse der Kompetenznachweise und erstellen die Ausweise über die bestandenen Kompetenznachweise;
 - i) behandeln Anträge und Beschwerden;
 - j) überprüfen periodisch die Aktualität der Module, veranlassen die Überarbeitung und setzen die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - k) entscheiden über die Kriterien der Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichten den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.42 Der Geschäftsbereich Bildung des SBV bzw. der AGORA ist mit der Geschäftsführung ihrer Kommission beauftragt.

2.5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.51 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen können die QS-Kommissionen Ausnahmen gestatten.
- 2.52 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. Abschlussprüfung: Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Zulassungsbedingungen
- den Abgabetermin der Betriebsstudie
- die Prüfungsgebühr
- die Prüfungsdaten
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem vom Sekretariat ausgestellten Formular. Der Anmeldung sind beizufügen, soweit diese den QS-Kommissionen nicht vorliegen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise;
- c) Kopien der erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) eine Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) den Eidg. Fachausweis Landwirt / Landwirtin besitzt;
- b) 36 Monate landw. Praxis nach Abschluss der Grundbildung nachweisen kann;
- c) im Laufe des Prüfungsjahres mindestens 25 Jahre alt wird;
- d) über die erforderlichen Kompetenznachweise des modularen Teils der landw. Meisterprüfung bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen gemäss Wegleitung verfügt oder mindestens für den letzten Kompetenznachweis eingeschrieben ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin / dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin / der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Kandidierende, die nach Ziffer 5.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wem das Diplom nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -inhaber erhebt das BBT Gebühren. Diese gehen zulasten der Absolventin / des Absolventen und werden durch den SBV bzw. die AGORA vor der Zustellung des Titels erhoben.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 Erforderliche Modulabschlüsse und Abschlussprüfung

4.1 Modularer Prüfungsteil

- 4.11 Aus der folgenden Modulliste sind die geforderten Kompetenzen nachzuweisen.

Mod.Nr.	Modulname
M02	Volkswirtschaft und Agrarpolitik
M03	Marketing
M04	Agrarrecht und Unternehmensformen
M05	Versicherungen, Steuern, Personalrecht/NV
M06	Betriebskalkulation und Finanzierung

Von drei der Module M02 bis M05 und vom M06 müssen die Kompetenznachweise vorliegen.

- 4.12 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.
- 4.13 Die Zulassungsbedingungen zu den Kompetenznachweisen sowie die Lernzielkontrollen sind in der Wegleitung festgehalten.

4.2 Abschlussprüfung

- 4.21 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteile		Art der Prüfung (<i>schriftlich, mündlich</i>)	Dauer
1	Betriebsstudie	Schriftlich	ca. 300-400 Stunden
2	Präsentation der Betriebsstudie und Beurteilung der Kandidatin / des Kandidaten auf dem Betrieb	mündlich	ca. 2 Stunden
3	Angewandte Unternehmensführung	mündlich	ca.1 Stunde

- 4.22 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legen die QS-Kommissionen fest.
- 4.23 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung entnommen werden.

5 Durchführung der Abschlussprüfung

5.1 Aufgebot

- 5.11 Die Kandidatin / der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 5.12 Die Kandidatin / der Kandidat wird mindestens 10 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 5.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 5 Tage vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungsleitung vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

5.2 Rücktritt

- 5.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre / seine Anmeldung bis 30 Tage vor dem Abgabetermin der Betriebsstudie zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - Todesfall im engeren Umfeld.
- 5.22 Der Rücktritt muss der Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

5.3 Ausschluss

- 5.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die QS-Kommissionen auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 5.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht,
 - die Betriebsstudie nicht fristgerecht abliefern
- 5.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin / der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

5.4 Expertinnen und Experten, Notengebung, Erteilung des Diploms

- 5.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Abschlussprüfung und legen gemeinsam die Note fest.
- 5.42 Die QS-Kommissionen entscheiden über die Erteilung des Diploms. Die Vertreterin / der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 5.43 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin / des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

6 Beurteilung und Notengebung für die Abschlussprüfung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf die Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteilen. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7. Bedingungen zum Bestehen der Meisterprüfung und zur Erteilung des Diploms

7.1 Mindestanforderungen

7.11 Die Meisterprüfung ist bestanden wenn an der Abschlussprüfung mindestens die Gesamtnote 4.0 erreicht wird;

7.12 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin:

- a) ohne rechtzeitige Abmeldung nicht dazu antritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.13 Die QS-Kommissionen entscheiden auf Grund der eingereichten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.

7.14 Die QS-Kommissionen stellen jeder Kandidatin / jedem Kandidaten einen Notenausweis über die Abschlussprüfung und den modularen Teil der Meisterprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
- c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.2 Wiederholung der Abschlussprüfung

- 7.21 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.22 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile.
- 7.23 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

8 Diplom. Titel und Verfahren

8.1 Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Das Diplom wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin / Direktor und der Präsidentin / dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierter Meisterlandwirt / Diplomierte Meisterlandwirtin**
 - **Maitre agriculteur diplômé / Maitre agricultrice diplômée**
 - **Maestro agricoltore diplomato / Maestra agricoltrice diplomata**
als englische Übersetzung wird empfohlen:
 - **Farmer with Federal Diploma of Higher VET**
- 8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Diploms

- 8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8.3 Rechtsmittel

- 8.31 Gegen Entscheide der QS-Kommissionen können bei der Koordinationsgruppe innert 30 Tagen Einsprache geführt werden. Diese muss die Anträge der Einsprecherin / des Einsprechers und deren Begründung enthalten.
- 8.32 Gegen Entscheide der QS-Kommissionen oder der Koordinationsgruppe können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.33 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet.

9 Deckung der Kosten für die Meisterprüfung

9.1 Finanzierung

- 9.11 Der SBV bzw. die AGORA legen die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Koordinationsgruppe und der QS-Kommissionen entschädigt werden.
- 9.12 Die Kosten der Meisterprüfung werden gedeckt durch Prüfungsgebühren, Bundes- und Kantonsbeiträge sowie durch andere Zuwendungen.

- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BBT nach dessen Richtlinien Budget und Abrechnung eingereicht.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Landwirtschaftliche Meisterprüfung vom 21. August 2000 wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

- 10.21 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahre 2008 statt.
- 10.22 Kandidatinnen und Kandidaten können bis zum 31. Juli 2008 die Meisterprüfung noch nach dem alten Reglement vom 21. August 2001 abschliessen.
- 10.23 Repetentinnen und Repetenten der Abschlussprüfung nach bisherigem Reglement (21. August 2000) erhalten Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung nach altem Recht.

11 Inkrafttretung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

12 Erlass

Lausanne, 1. November 2006

OdA AgriAli**Form**

Der Präsident



Jean-Pierre Perdrizat

Der Sekretär



Jakob Rösch

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 3.11.2006

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold